WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W http:// wko.at/rp

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z10.030/0025-I 7/2016 25.10.2016	Rp 1957/16/AS/VR Dr. Artur Schuschnigg	4014	10.11.2016

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeit- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden - Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Ministerialentwurfs eines Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Ursache des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist die NFI-Richtlinie der Europäischen Union, die nach deren Vorgaben bis zum 6.12.2016 umzusetzen ist. Die Wirtschaft hat sich bereits anlässlich der Beratungen zur NFI-Richtlinie kritisch zu diesem Vorhaben geäußert, da damit den Unternehmen zusätzliche Verwaltungslasten oktroyiert werden - dies entgegen vieler Bekenntnisse seitens der Politik, die wiederholt betont hat und betont, wie wichtig ihr das Thema „Entbürokratisierung" und „Verwaltungslasten für Unternehmen senken" ist.

Ausdrücklich zu begrüßen ist daher, dass der Entwurf des NaDiVeG in Umsetzung der Richtlinie - soweit ersichtlich - keine Bestimmungen enthält, die über die Mindestvorgaben der NFI-Richtlinie hinausgehen. Insbesondere die Umsetzung des Art. 19 Abs. 5 NFI-RL durch § 269 Abs. 3 UGB, der kein verpflichtendes Audit für die nicht-finanzielle Erklärung vorsieht, sehen wir positiv. Diese Vorgehensweise entspricht - ungeachtet mancher gegenteiliger Wünsche - sowohl der Gesetzeslage (s. Art. 1 § 1 Abs. 1 des Deregulierungsgesetzes 2001) als auch dem aktuellen Regierungsübereinkommen.

Einer allfälligen Ausweitung des Anwendungsbereichs des NaDiVeG und/oder zusätzlichen Verwaltungslasten im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird nachdrücklich entgegengetreten. Nachhaltige und wesentliche Verwaltungsentlastungen werden allerdings nach wie vor vermisst. Vielmehr sind auch im gegenständlichen Bereich immer mehr Berichte u.Ä.m. gesetzliche Pflichten geworden. Der Behauptung, dass diese einzelnen Pflichten für sich genommen keine wesentlichen (finanziellen) Belastungen verursachen, wird widersprochen - im Gegenteil haben derartige Belastungen in Summe schon beachtliche Größenordnungen erreicht.

Auch das mitunter vorgebrachte „Argument", dass Erweiterungen der Berichtspflichten keine zusätzlichen Belastungen verursachen, da Unternehmen bereits freiwillig derartige Berichte erstellen und veröffentlichen, kann nicht überzeugen. Zum einen darf ein freiwilliges Erfüllen über gesetzliche Mindeststandards hinaus keinesfalls postwendend dazu führen, dass diese Freiwilligkeit in eine gesetzliche Pflicht umgewandelt wird - denn damit gerät das an sich zu begrüßende Element der Freiwilligkeit in Gefahr „auszusterben". Zum anderen ist ein wesentliches Moment im Bereich der CSR die Vielfältigkeit der inhaltlichen Möglichkeiten derartiger Berichte. Bekannt ist, dass diese Vielfalt durch gesetzliche Normen unnötig beeinträchtigt wird.

Zusätzliche Berichtspflichten, die nur in einem Mitgliedstaat auferlegt werden, können zu möglichen Wettbewerbsnachteilen für Unternehmen führen.

Es ist daher weder eine Notwendigkeit noch ein sachlich überzeugendes Argument dafür erkennbar, den Anwendungsbereich über den im Entwurf vorgesehenen Rahmen hinaus auszudehnen.

Folgende, einzelne Punkte sollten zudem klargestellt werden:

- Im Vorblatt wird bei den Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen davon ausgegangen, dass die rechtsetzende Maßnahme insgesamt eine Belastung von rund 310.000 Euro pro Jahr verursacht.

  Diese angestellte Schätzung der Gesamtbelastungen für alle Unternehmen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

- Betroffene Unternehmen haben über die Lieferkette zu berichten, andere KMUs werden von der Richtlinie jedoch nicht verpflichtet, entsprechende Daten zu erheben bzw. auszuwerten.

  Es wäre daher sinnvoll, eine ausschließliche Berichtspflicht für die TOP 10 bzw. TOP 25 Lieferanten (bezogen auf den Umsatz) oder die Berichtspflicht auf Lieferanten mit entsprechender Größe einzuschränken. Damit könnte vermieden werden, dass nicht zu viele (alle) Lieferanten angefragt werden müssen, was sicherlich zu einer Belastung für KMUs führen würde.

  Berichtspflichtige Unternehmen sollten sich zudem auf jene Informationen bzgl. ihrer Lieferanten oder Subunternehmern beschränken dürfen, die öffentlich zugänglich sind. Darüber hinaus ist es auch wichtig klarzustellen, dass sich diese Informationen nur auf direkte Zulieferer beziehen und nicht bis zum untersten Glied der Lieferkette nachzuverfolgen sind. Das würde nicht nur für KMU eine erhebliche administrative Erleichterung bringen,

sondern auch berichtspflichtige Unternehmen entlasten, da sie nicht von der Erbringung von Informationen anderer abhängig wären und sich so auf die Verbesserung ihrer eigenen Mechanismen konzentrieren könnten.

- In § 243b Abs. 1 sollte klargestellt werden, was unter „Mitarbeiter" verstanden wird. Um die wachsende Zahl von Teilzeitkräften entsprechend abzubilden, sollte auf rechnerische MA abgestellt werden.

- Zu § 243b Abs. 2 darf angemerkt werden, dass nach österreichischer Rechtslage (§§ 304 ff. StGB) der Begriff „Bestechung" unter den Begriff „Korruption" zu subsumieren ist. Die im Entwurf vorgenommene Differenzierung mag zwar dem Text der NFI-Richtlinie entsprechen, erscheint allerdings im österreichischen Lichte entbehrlich.

- Zu § 267a Abs. 1 und § 273: Bei „großen Gruppen" sollten nur jene Konzernmitglieder von der Berichtspflicht betroffen sein, die für sich als „großes Unternehmen" gelten. Wahlweise können „große Gruppen" auch auf freiwilliger Basis einen konsolidierten NFI-Bericht in ihren Lagebericht integrieren oder einen eigenen Konzern-NFI-Bericht erstellen.

- Im letzten Absatz der Erläuternden Bemerkungen zu §§ 267a, 267b und 267c UGB heißt es:

  „Es kann also der Fall eintreten, dass das Unternehmen zwar von der Pflicht zur Erstellung eines Teilkonzernlageberichts nach § 245 UGB befreit ist, aber dennoch eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung abgeben muss, weil der befreiende Konzernlagebericht nicht den Anforderungen des Art. 29a Bilanz-Richtlinie in der Fassung NFI-Richtlinie entspricht. Für diesen Fall soll das Unternehmen einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht aufzustellen haben."

  Es bedarf hier ergänzender Ausführungen, was seitens des Gesetzgebers genau darunter verstanden werden soll.

- In den Erläuternden Bemerkungen zu §§ 277 Abs. 4 und 282 Abs. 2a UGB findet sich folgende Passage:

  „Für die Überprüfung, ob die offenzulegenden Unterlagen vollzählig zum Firmenbuch eingereicht wurden, soll das Gericht zukünftig auch eine Erklärung einfordern können, in der das Unternehmen Auskunft zu geben hat, ob es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 189a Z 1 lit. a UGB handelt, zumal diese Information für die Gerichte auf anderem Weg nicht zugänglich ist."

  Es ist hier nicht nachvollziehbar, welcher Form die Erklärung an das Gericht zu entsprechen hat. Es wird darüber hinaus ersucht, dass eine Liste der betroffenen Unternehmen erstellt wird und diese vorab informiert werden.

Wir dürfen zudem auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 31.8.2016 zur Konsultation des Bundesministeriums für Justiz verweisen.

Da mit dem gegenständlichen Gesetz wieder Verwaltungslasten für Unternehmen beschlossen werden sollen, fordern wir im Gegenzug eine Entlastung der Unternehmen, wie etwa die Streichung der vollkommen veralteten und zwecklosen papierenen Pflichtveröffentlichungen gemäß §§ 10 und 277 ff. UGB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, wie dies etwa auch im Reformdialog der Bundesregierung festgehalten wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin